

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Bucher, Grosz, Ing. Lugar, Windholz, Linder
Kolleginnen und Kollegen

betreffend Überprüfung der Gemeinnützigkeit von Stiftungen und Überprüfung der mit möglichen Falscheinordnungen verbundenen Steuermindereinnahmen

*eingebraucht in der Sitzung des Nationalrates am 19.05.2009 im Zuge der Debatte zu Tagesordnungspunkt 1:
Bericht des Budgetausschusses (198 d.B.) über die Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz, mit dem das
KommAustria-Gesetz, das Presseförderungsgesetz 2004, das Volksgruppengesetz, das Allgemeine Bürgerliche
Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, die Exekutionsordnung, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche
Einbringungsgesetz 1962, das Gerichtsgebührengesetz, das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das
Grundbuchsumstellungsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Sachwalterrechts-Änderungsgesetz 2006, das
Urkundenhinterlegungsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das
Jugendgerichtsgesetz 1988, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bewährungshilfsgesetz, das Strafvollzugsgesetz,
das Rechtspraktikantengesetz, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesgesetz, über die Refinanzierung von
Tätigkeiten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das
Finanzmarktstabilitätsgesetz, das Poststrukturgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das
Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Stiftungseingangsgesetz, die
Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Erbschafts- und
Schenkungssteuergesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das
Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Normverbrauchsabgabengesetz, das
Zollrechts-Durchführungsgesetz 1994, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Gesundheits- und
Ernährungssicherheitsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bundes-Seniorengesetz, das
Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das KMU-Förderungsgesetz, das Postgesetz 1997, das
Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, das Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH-
Errichtungsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Luftfahrtsicherheitsgesetz, das Bundesmuseen-Gesetz
2002, das Bundestheaterorganisationsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das
Landesvertragslehreergesetz 1996, das Prüfungstaxengesetz - Schulen/Pädagogische Hochschulen, das Land-
und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das land- und forstwirtschaftliche
Landesvertragslehreergesetz 1996, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das
Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert sowie ein
Bundesgesetz zur Teilnahme an internationaler Zahlungsbilanzstabilisierung
(Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz - ZaBiStaG), ein Bundesgesetz über die Einrichtung und den Betrieb eines
Unternehmensserviceportals (Unternehmensserviceportalgesetz - USPG), ein Bundesgesetz über einen
Kassenstrukturfonds für die Gebietskrankenkassen (Krankenkassen-Strukturfondsgesetz), ein Bundesgesetz
betreffend den Verzicht auf Bundesforderungen gegenüber Gebietskrankenkassen und ein Bundesgesetz, mit dem
die Begründung weiterer Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
genehmigt wird, erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2009) (113 und Zu 113 d.B.)*

Mit der Einordnung einer Stiftung als gemeinnützig sind über die normalen Stiftungsprivilegien hinaus
zusätzliche steuerliche Vorteile verbunden. (Stiftungseingangssteuer/ Körperschaftsteuer).

Allerdings bestehen insbesondere in Zusammenhang mit der „Zukunft Steiermark Privatstiftung“, die
als gemeinnützige Stiftung eingeordnet worden ist, erhebliche Zweifel, ob die Einstufungen in der
Praxis zu Recht erfolgen.

Beachtlich ist nämlich, das laut Stiftungsurkunde Zweck der Stiftung die „Verfolgung und
Verwirklichung sozialdemokratischer Ideale“ auf „Landesebene sowie auf nationaler, internationaler
und supranationaler Ebene“, insbesondere im „politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und
kulturellen Leben“ ist.

Daran anknüpfend vertritt der renommierte Steuerexperte Werner Doralt, dass die „Zukunft
Steiermark Privatstiftung“ ein Paradebeispiel einer nicht gemeinnützigen Stiftung sei. Explizit führte er
aus: „Ich frage mich, warum das Finanzamt das so akzeptiert hat“. Begünstigte sind Personen und
Institutionen, die diese Ziele verwirklichen – sowie der Stifter, also die steirische SPÖ, selbst.
Politische und wirtschaftliche Ziele zu verfolgen könne aber keinesfalls gemeinnützig sein, sagt

Doralt. Entsprechend heißt es in der Richtlinie des Finanzministeriums zu gemeinnützigen Vereinen:
„Die Verfolgung politischer Zwecke ist keine Förderung gemeinnütziger Zwecke“.
In Betracht dieser Tatsachen und der erheblichen (steuerlichen) Privilegien erscheint es daher dringend geboten, die Einstufungsentscheidungen als gemeinnützige Stiftungen zu überprüfen. Zur näheren Beurteilung ist zudem im Interesse der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler geboten, damit verbundene Steuermindereinnahmen festzustellen.

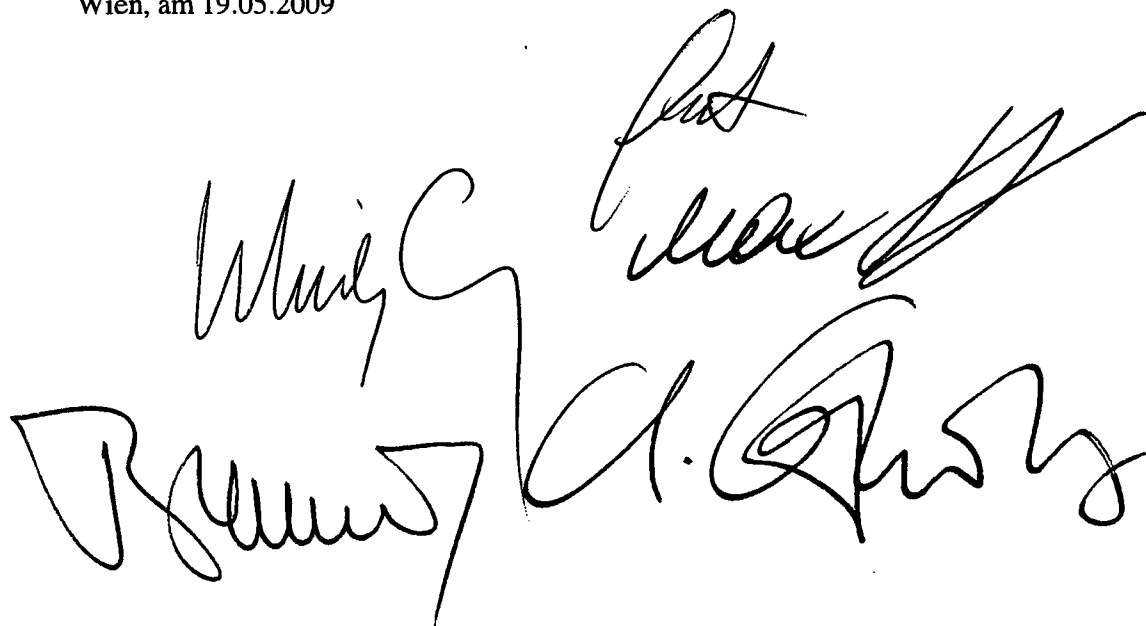
Aus den genannten Gründen stellen die unterfertigten Abgeordneten nachstehenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird ersucht, schnellstmöglich zu überprüfen, ob insbesondere die von politischen Parteien gegründeten und als gemeinnützig eingestuften Stiftungen tatsächlich gemeinnützig sind und welche tatsächlichen Steuerausfälle durch mögliche Falschbeurteilungen entstanden sind sowie dem Nationalrat einen entsprechenden Bericht vorzulegen.“

Wien, am 19.05.2009



The image shows several handwritten signatures in black ink. The signatures are written in a cursive style. One signature on the left is clearly legible as 'Wolfgang'. Another signature in the center is 'A. G. ...'. There are several other illegible signatures scattered around.